Feststellung gemäß § 5 UVPG Werner Otto GmbH Hameln

GAA v. 24.11.2020 — HI 20-028-02 —

Die Firma Werner Otto GmbH, 31789 Hameln, Düth 40, hat mit Schreiben vom 02.04.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG für die wesentliche Änderung einer Bauschuttrecyclinganlage mit 2.120 t/d Durchsatzkapazität am Standort in 31789 Hameln, Düth 40 Gemarkung Rohrsen, Flur 2, Flurstück(e) 26/4, 25/5 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Das bestehende immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagengelände soll um das Flurstück 25/5 erweitert und das vorhandene Gelände umgestaltet werden.
- Die bestehende Anlage gemäß Nr. 8.11.2.4 V des Anhang 1 der 4. BImSchV zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen soll in Form von Zerkleinern von Altholz sowie Baum- und Strauchschnitt erweitert werden.
- Die zeitweilige Lagerung von Altholz AI bis AIII sowie Baum- und Strauchschnitt von insgesamt 1.000 t im Input als auch 1.000 t im Output soll erfolgen.
- Die zugelassene Gesamtlagerkapazität für die Lagerung gefährlicher Abfälle soll auf 49,00 t angehoben werden, wodurch eine Anlage gemäß Nr. 8.12.1.2V des Anhang 1 der 4. Blm-SchV betrieben wird.
- Eine Ergänzung um weitere gefährliche und nicht gefährlicher AVV Nummern soll erfolgen.
- Zwecks der zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten soll eine Anlage gemäß Nr. 8.12.3.2 des Anhang 1 der 4. BlmSchV betrieben werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.2 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t - der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Landschaftsschutzgebiet "Dütberg", welches die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt, befindet sich ca. 120 m vom Betriebsgrundstück der Firma Werner Otto entfernt (äußere Abgrenzung LSG zur nächstgelegenen Grundstücksgrenze Düth 40). Die naturschutzfachlich wertvollsten Bereiche mit geschützten Biotopen ("Kernflächen") befinden sich allerdings in einer Entfernung von mind. 450 m vom Betriebsgrundstück der Firma. Da sich die (Lärm-)emissionen durch die Änderungsgenehmigung nicht wesentlich erhöhen, sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen für angrenzende Schutzgebiete zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.